

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**der Gemeinde Kaltenengers vom 18.11.2011**

- 1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.12.2012
- 2) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.12.2015
- 3) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 25.06.2020 (Wirkung ab 01.08.2020 bzw. 01.01.2022)
- 4) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 24.06.2021
- 5) geändert durch 5. Änderungssatzung vom 14.12.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
V. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VI. Sonstige Gebühren.....	4
VII. Abräumen von Grabstätten.....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.04.2007 außer Kraft.

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten <sup>2) 3)</sup>**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.100,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
  - in Urnenwand 1.000,00 Euro
  - in Urnenerdgrab 850,00 Euro

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten <sup>2) 3) 5)</sup>**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren gemäß § 12 der Friedhofssatzung
  - a) eine Doppelgrabstätte 2.000,00 Euro
  - b) Doppelgrabstätte für Urnenerdbestattung 1.150,00 Euro
  - c) Urnengrab in Urnenwand für 2 Urnen 1.250,00 Euro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) und b) und c) erhoben. Wird bei der Wiederverleihung eine kürzere Nutzungsdauer vereinbart, dann wird je Jahr 1/25 der jeweiligen Grundbeträge erhoben.
- c) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) für spätere Bestattungen je volles Jahr 1/25 des Grundpreises. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber <sup>1) 3)</sup>**

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 500,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzung in Erdgrab 200,00 Euro
  - d) Urnenbeisetzung in Urnenwand 100,00 Euro

2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
  - a) Doppelgrabstätte 500,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung im Erdgrab 200,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzung in Urnenwand je Beisetzung 100,00 Euro
  
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Freitagen ab 12.00 Uhr, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 v.H..

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle <sup>3)</sup>**

1. für die Trauerfeier (bei Sarg- oder Urnenbestattung) 100,00 Euro
  
2. zusätzlich für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche (inkl. Nutzung der Kühlzelle)  
für jeden weiteren Tag 20,00 Euro
  - b) einer Urne für jeden weiteren Tag 10,00 Euro

#### **VI. Sonstige Gebühren**

Für die Anlegung eines Betonsockels

- a) Reihengrab für Verstorbene  
bis zum 5. Lebensjahr 50,00 Euro
- b) Reihengrab für Verstorbene  
vom Vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 Euro
- c) Wahlgrab 300,00 Euro
- d) Urnenreihengrab (Erdbestattung) 150,00 Euro
- e) Urnenwahlgrab (Erdbestattung) 200,00 Euro

Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ 20, 21 und 21 a der geltenden Friedhofssatzung <sup>4)</sup>

- a) stehendes Grabmal 40,00 Euro
- b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte 20,00 Euro

## **VII. Abräumen von Grabstätten**

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 23 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Verantwortlichen erfolgen. Sofern Grabstätten ersatzweise im Auftrag der Ortsgemeinde Kaltenengers abgeräumt werden müssen (z. B. weil der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nachkommt), hat der jeweilige Verantwortliche die tatsächlichen Kosten zu tragen.

Die Gebühren für die Verschlussplatte an der Urnenwand richten sich nach den tatsächlichen Kosten.

Sollten im Fall einer Beisetzung oder für sonstige Leistungen weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.